



Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Fachbereich 3 – Bürgerdienste
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Durchführung einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum

(Hinweis: Die Erlaubnis sollte frühzeitig beantragt werden. Der Antrag muss **spätestens 1 Monat** vor Durchführung der Veranstaltung vorliegen, um eine rechtzeitige Bearbeitung gewährleisten zu können.)

a) Name und Anschrift des Vereins / des Antragstellers:	
b) ggf. Name und Anschrift des Vertreters (z. B. 1. Vorsitzender):	
c) Art der Veranstaltung:	
d) Ort der Veranstaltung / Aufstellung, Umzugsstrecke (Beginn, Verlauf, Ende, Auflösung):	
<input type="checkbox"/> wie im Vorjahr	
e) Beginn (Datum, Uhrzeit):	f) Ende (Datum, Uhrzeit):
g) Zahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen: Fußgruppen: Karnevalswagen: Musikkapellen: Pferde / Zugtiere:	
h) Der Einsatz von Ordnern wird in folgendem Umfang erfolgen:	
<input type="checkbox"/> wie im Vorjahr	
i) Weitere Detailangaben zum zeitlichen Verlauf (z. B. Verkehrslenkungsmaßnahmen durch die Polizei):	
<input type="checkbox"/> wie im Vorjahr	

Verwenden Sie bitte eine Anlage, falls der Platz für Eintragungen nicht ausreicht. Wurden im Vorjahr bereits Detailangaben gemacht, kann durch Ankreuzen hierauf verwiesen werden, sofern sich keine Änderungen ergeben haben.



Verantwortlicher für alle Maßnahmen während der Veranstaltung ist:

Name:	Handy-Nr.:
	E-Mail:
Anschrift:	

Stellvertreter ist:

Name:	Handy-Nr.:
	E-Mail:
Anschrift:	

Veranstaltererklärung:

1. Der Veranstalter hat davon Kenntnis, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Länder darstellt. Er bestätigt, dass ihm die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche bekannt sind, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen (vgl. Abschnitt II Nr. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO).

Sofern Behörden die Erstattung von Aufwendungen für besondere Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangen können, verpflichtet sich der Antragsteller hiermit, diese zu erstatten (vgl. Abschnitt III Nr. 1d der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO).

2. Dem Antragsteller ist bekannt,

a) dass der/die Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können,

b) dass den/die Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft (vgl. Abschnitt II Nr. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO).



3. Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber der Erlaubnisbehörde zum Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche. Die Höhe der jeweiligen Deckungssumme der abzuschließenden Veranstalterhaftpflichtversicherung entnehmen Sie bitte der Seite 6 (vgl. Abschnitt II Nr. 7 bis Nr. 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO). Bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen handelt es sich lediglich um Mindestversicherungssummen.

Der entsprechende Nachweis

ist beigelegt

wird der Erlaubnisbehörde bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert vorgelegt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass ohne Vorlage einer Veranstalterhaftpflichtversicherung keine Erlaubnis erteilt werden kann. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt (vgl. Abschnitt II Nr. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO).

4. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.

5. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

6. Der Antragsteller erklärt sich bereit, den Bund, das Land Rheinland-Pfalz, den Landkreis Vulkaneifel, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.

7. Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden der Teilnehmer - durch die Veranstaltung oder aus Anlass Ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt.

Ebenso unberührt bleibt der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

8. Darüber hinaus steht dem Veranstalter und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen die Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden können.



Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Anlagen:

- Streckenskizze/ -beschreibung
- Nachweis Veranstalterhaftpflichtversicherung
- Beiblatt mit weiteren Daten zur Veranstaltung



Auszüge aus den im Antragsformular genannten Vorschriften:

§ 29 Straßenverkehrsordnung (StVO)

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

§ 41 Landesstraßengesetz (LStrG)

(1) Der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 29 StVO

Zu Abs. 2

II. Allgemeine Grundsätze

Die Erlaubnisbehörde ordnet alle erforderlichen Maßnahmen an und knüpft die Erlaubnis insbesondere an folgende Auflagen und Bedingungen:

1. Veranstaltungen sollen grundsätzlich auf abgesperrtem Gelände durchgeführt werden. Ist eine vollständige Sperrung wegen der besonderen Art der Veranstaltung nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig, dürfen nur Straßen benutzt werden, auf denen die Sicherheit oder Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Zu Rennveranstaltungen vgl. Randnummern 4 und 8 VwV-StVO zu Abs. 2.
2. Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auch auf Straßen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr; für deren Benutzung ist zusätzlich die Zustimmung des Verfügungsberechtigten erforderlich.
3. Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Veranstaltungen, die geeignet sind, die Nachtruhe der Bevölkerung zu stören, dürfen für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht erlaubt werden.
4. Eine Erlaubnis darf nur Veranstaltern erteilt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde abgewickelt wird. Diese Gewähr bietet ein Veranstalter in der Regel nicht, wenn er eine erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt oder die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen einer erlaubten Veranstaltung zu vertreten hat.



5. Die Erlaubnisbehörde hat sich vom Veranstalter schriftlich seine Kenntnis darüber bestätigen zu lassen, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder darstellt. In der Erklärung ist insbesondere die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Das zuständige Bundesministerium gibt ein Muster einer solchen Erklärung nach Anhörung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt. Diese ist bei allen Veranstaltungen mit der Antragstellung zu verlangen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Hierauf ist im Erlaubnisbescheid hinzuweisen.

6. In den Erlaubnisbescheid ist zudem aufzunehmen, dass der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.

7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:

- Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
500.000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR),
100.000 EUR für Sachschäden,
20.000 EUR für Vermögensschäden;
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
250.000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR),
50.000 EUR für Sachschäden,
5.000 EUR für Vermögensschäden;
- bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Randnummer 9) und sonstigen Veranstaltungen (Randnummer 10)
250.000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 EUR),
50.000 EUR für Sachschäden,
5.000 EUR für Vermögensschäden.

[...]

8. Bei Bedarf ist im Streckenverlauf, insbesondere an Gefahrenstellen, der Einsatz zuverlässiger, kenntlich gemachter Ordner (z. B. durch Armbinden oder Warnwesten) aufzuerlegen. Diese sind darauf hinzuweisen, dass ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen und dass sie den Weisungen der Polizei unterliegen.

9. Soweit es die Art der Veranstaltung zulässt, ist zudem zu verlangen, Anfang und Ende der Teilnehmerfelder durch besonders kenntlich gemachte Fahrzeuge (Spitzen- und Schlussfahrzeug) oder Personen anzuzeigen.

10. Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, in der Tagespresse und in sonst geeigneter Weise rechtzeitig auf die Veranstaltung hinzuweisen.

11. Im Erlaubnisbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnehmer an einer Veranstaltung kein Vorrecht im Straßenverkehr genießen und, ausgenommen auf gesperrten Straßen, die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten haben.